

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot – wann unzulässig?

(OGH 28. 3. 2017, 4 Ob 48/17p)

Worum ging es in diesem Rechtsstreit?

Die Parteien schlossen Anfang 2013 einen bis Ende 2017 befristeten Franchisevertrag, welcher räumlich beschränkt auf eine mittelgroße Stadt war, betreffend Badezimmerrenovierungen mit einem speziellen Verkaufs- und Marketingkonzept unter der Marke des Klägers ab.

Der Vertrag enthielt ein Wettbewerbsverbot, welche dem Franchise-Nehmer für die Dauer von drei Jahren nach Vertragsende untersagte, eine Tätigkeit in derselben oder ähnlichen Branche für sich selbst oder für Dritte aufzunehmen.

Im Juli 2016 kündigte die klagende Partei den Vertrag aufgrund eines von ihr vorgebrachten Vertrauensverlusts mit sofortiger Wirkung.

Die klagende Partei beantragte, der beklagten Partei mittels einstweiliger Verfügung für drei Jahre im Wesentlichen zu verbieten, Dienstleistungen der Badrenovierung und Handel von Produkten im Sanitärbereich anzubieten.

Welche Rechtsfrage stellte sich?

Es stellte sich die Rechtsfrage, ob und inwieweit das nachvertragliche Wettbewerbsverbot Gültigkeit hat.

Der Rechtsstreit ging über drei Instanzen. Die letzte Instanz, der Oberste Gerichtshof, lehnte das Begehren mit u.a. folgender Begründung ab:

Wettbewerbsklauseln seien nicht nur im Geltungsbereich ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen (z.B. §§ 36, 37 AngG; § 25 HVertrG 1993), sondern ganz allgemein nur beschränkt zulässig, insbesondere dann, wenn sie die Berufs- und Erwerbsinteressen des Verpflichteten (hier des Franchisenehmers) über den Rahmen der schutzwürdigen Interessen des Berechtigten (hier des Franchisegebers) hinaus beschränken.

Eine Konkurrenzklausel ist sittenwidrig iSd § 879 Abs 1 ABGB, wenn durch die Klausel Beschränkungen im übergroßen Umfang ohne zeitliche oder örtliche Begrenzungen auferlegt werden oder ein auffallendes Missverhältnis zwischen den durch das Verbot zu schützenden Interessen des einen Vertragsteils und der dem anderen Teil auferlegten Beschränkung besteht.

Die hier zu prüfende Wettbewerbsklausel wurde jedoch der beklagten Partei in übermäßigem Umfang ohne örtliche Begrenzungen (bei Beschränkung des ursprünglichen Vertragsgebiets auf eine mittelgroße Stadt) und für die Dauer von drei Jahren auferlegt. Das Oberlandesgericht (als zweite Instanz) sprach diesbezüglich in seiner Entscheidung aus, dass ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot, das sich auch auf angrenzende geographische Bereiche erstrecken soll, unwirksam ist.

Die Klausel sei zudem nach Meinung des Obersten Gerichtshofes darüber hinaus nicht geeignet gewesen, das Know-How und die Immaterialgüterrechte des Klägers zu schützen, da nicht festgestellt werden konnte, wie sehr sich die Produkte und Dienstleistungen (einschließlich des Vertriebskonzepts) der beklagten Parteien an jene der klagenden Partei anlehnen. Weiters leitete der OGH aus dem Umstand, dass es neben dem Beklagten zahlreiche weitere Mitbewerber gab, welche ähnliche Dienstleistungen wie die Streitparteien anbieten, ab, dass der Kläger aus der Klausel keine nennenswerten Vorteile ziehen könne. Hingegen würde das Verbot die beklagte Partei in ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit massiv und auf Jahre hin einschränken. Die Klausel beschränke die Berufs- und Erwerbsinteressen des Franchisenehmers über den Rahmen der Interessen des Franchisegebers hinaus. Somit bestünde ein auffallendes Missverhältnis zwischen den durch das Verbot zu schützenden Interessen der klagenden Partei und der den Beklagten auferlegten Beschränkung, weswegen die Klausel sittenwidrig im Sinne des § 879 ABGB sei. Eine bloße Teilnichtigkeit – also eine zeitliche und geographische Reduktion des Wettbewerbsverbotes – kam nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes nicht in Betracht, weil die Klausel in keinem Umfang einem berechtigten Interesse der klagenden Partei entsprochen hätte.

Die zweite Instanz, nämlich das Oberlandesgericht Linz, hatte noch die Auffassung vertreten, dass § 25 HVertrG analog anzuwenden sei, wonach nachvertragliche Wettbewerbsverbote generell unzulässig sind, und zwar unabhängig von deren Dauer und geographischem Anwendungsbereich.

Eine oberstgerichtliche Klärung der Frage bezüglich der analogen Anwendung von § 25 HVertrG 1993 steht daher noch weiter aus, weil sich der Oberste Gerichtshof mit dieser Frage nicht zu beschäftigen hatte.

Dr. Benedikt Spiegelfeld

CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Rechtsanwälte GmbH
Wien

DDr. Alexander Petsche

Baker McKenzie Diwok Hermann Petsche
Rechtsanwälte LLP & Co KG
Wien